

Gemeinde Niedereschach Schwarzwald-Baar-Kreis

Bebauungsplan "Deißlinger Straße II"

Regelverfahren

in Niedereschach

ABWÄGUNGSPROTOKOLL

nach Beteiligung § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Fassung vom 29.01.2024



Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Behörde / TÖB	Beschluss	Kenntnisnahme
1.	Stadt Villingen-Schwenningen		×
2.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Gesundheitsamt		×
3.	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 47.2		×
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH		×
5.	Gemeinde Deißlingen		×
6.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Strassenverkehrsamt		×
7.	Regierungspräsidium Freiburg – Referate 54.1 – 54.4		×
8.	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9		×
9.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenbauamt		×
10.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Vermessungs- und Flurneuord- nungsamt		X
11.	Vodafone West GmbH		×
12.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Landwirtschaftsamt		X
13.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz	×	
14.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Untere Naturschutzbehörde	×	

N	r.	Bürger
		Von Seite der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	Stadt Villingen-Schwenningen (Stellungnahme vom 29.09.2023)	
	Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren des Bebauungsplanes "Deißlinger Straße II" in Niedereschach. Von Seiten der Stadt Villingen-Schwenningen bestehen keine Einwände. Anregungen und Bedenken werden keine vorgebracht.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
TÖB 2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Gesundheitsamt (Stellungnahme vom 04.10.2023)	
	Nach Durchsicht der uns vorliegenden Planunterlagen, bestehen gegen das oben genannte Vorhaben aus unserer Sicht keine Bedenken.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
TÖB 3	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 47.2 (Stellungnahme vom 10.10.2023)	
	Vielen Dank für die Anhörung im o.g. Verfahren als Baulastträger von Bundes- und Landesstraßen sind wir von dem Bebauungsplan nicht betroffen. Im wei- teren Verfahren brauchen wir nicht beteiligt werden.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
TÖB 4	Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 10.10.2023)	
	Zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir im Dezember 2021 bereits Stellung bezogen, siehe auch Anhang. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt. Unsere Anregungen wurden ins Abwägungsprotokoll übernommen, daher haben wir zum neuen Bebauungsplan keine Einwände.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
ТÖВ 5	Gemeinde Deißlingen (Stellungnahme vom 11.10.2023)	
	Vielen Dank für die Beteiligung. Wir haben keine Hinweise oder Bedenken zur vorgelegten Planung.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 6	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Strassenverkehrsamt (Stellungnahme vom 11.10.2023)	
	Aus verkehrspolizeilicher Sicht ergeben sich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan "Deißlinger Straße II".	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
TÖB 7	Regierungspräsidium Freiburg – Referate 54.1 – 54.4 (Stellungnahme vom 12.10.2023)
	Aus Sicht der Referate 54.1 - 54.4, bestehen zu o.g. Verfahren keine Bedenken.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
TÖB 8	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 (Stellung	nahme vom 16.10.2023)
	Wir übersenden Ihnen unsere Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Beachten Sie bitte unser Merkblatt, welches als Anlage beigefügt ist. Achtung! Aufgrund verschärfter E-Mail-Sicherheitsbestimmungen empfängt das Regierungspräsidium Freiburg keine älteren Office-Formate (z. Bdoc / .xls) oder mit Passwort geschützten Dateiarchive (z. Bzip) mehr. Ebenfalls dürfen Office-Dateien keine Makros mehr enthalten. Senden Sie uns daher bitte ab sofort nur noch Dokumente in aktuellen Office-Formaten wie z. Bdocx oder .xlsx ohne Makros bzw. PDF-Dateien zu. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Elektronische Post richten Sie bitte an die Poststelle der Abteilung abteilung abteilung Stellungnahme Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-13705 vom 02.02.2022 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt sind nicht gefolgt werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt sind nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 9	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenbauamt (Stellungnahme vom 18.10.2023)	
	Unsere Belange wurden gemäß der Abwägungstabelle gewürdigt, der Stellungnahme vom 24.01.2021 ist nichts hinzuzufügen.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
TÖB 10	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Vermessungs- und Flurneuordnungsamt (Stellungnahme vom 23.10.2023)	
	Von Seiten des Vermessungs- und Flurneuordnungs- amtes werden keine Anregungen oder Bedenken vor- gebracht. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann ver- zichtet werden.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
ТÖВ 11	Vodafone West GmbH (Stellungnahme vom 23.10.2023)	
	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.09.2023. Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partnerder-immobilienwirtschaft.vodafone.de/partnerder-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter: https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunftneu/Datashop/WelcomePage.aspx Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 12	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Landwirtscha	ftsamt (Stellungnahme vom 26.10.2023)
	B. Stellungnahme ☐ Keine Äußerung ☑ Fachliche Stellungnahme: 3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Die Planung umfasst, unverändert gegenüber der Anhörung vom November 2021, weiterhin eine Gesamtfläche von ca. 0,3483 ha. Von der zukünftig als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) ausgewiesenen Fläche sind das FSt.Nr. 442/1 (mit einer Grünlandfläche von 0,3292 ha) und ein geringer Teil des FSt.Nr. 441 (K 5710/Deißlinger Straße) betroffen. Lt. unseren Unterlagen handelt es sich, nach wie vor, bei dem FSt.Nr. 442/1 um keine landwirtschaftlich genutzte Fläche.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Wir weisen nochmals daraufhin, dass bei Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Auf § 16 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) wird ausdrücklich nochmals hingewiesen.Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Lt. Fassung des geänderten Umweltberichts vom 21.06.2023 ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von insg. 27.365 Ökopunkten (Summe Ausgleichsdefizit). Durch Abbuchung und Zuordnung zur bereits anerkannten und in Umsetzung befindlichen Ökokonto-Maßnahme Az. Nr. 326.02.030 soll das Ausgleichsdefizit kompensiert werden. Bei dieser planexternen Ausgleichsmaßnahme handelt es sich um die Umwandlung von Fettwiesen mittlerer Standorte in Magerwiesen mittlerer Standorte. Die Maßnahmenflächen befinden sich östlich von Niedereschach an einem leicht nord-exponierten Hang südlich des Langentalbäches im Gewann Beckengrund. Lt. der neuen Flurbilanz 2022 sind die Flächen der Wertsufe Grenzflur zugeordnet. Wir begrüßen, dass der planexterne Ausgleich auf der bereits bestehenden Maßnahme Az. Nr. 326.02.030 erfolgen soll.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt sind nicht gefolgt werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Lt. Abwägungsprotokoll vom 21.06.2023 werden keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen für den planexternen Ausgleich in Anspruch genommen. Sollte diese, wider Erwarten, doch erforderlich werden, ist das Landwirtschaftsamt rechtzeitig anzuhören, damit ein Eingriff in die landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich erfolgt.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Der planinterne, zur o.g. Maßnahme ergänzende Ausgleich in Form einer extensiven Begrünung für mindestens 300 m² der neu entstehenden Dachflächen wird ausdrücklich begrüßt.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
TÖB 13	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Umw 31.10.2023)	elt, Wasser- und Bodenschutz (Stellungnahme vom
	Vielen Dank für die Beteiligung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben. Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme. Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Zum Bebauungsplanvorhaben "Deißlinger Straße II" nehmen wir wie folgt Stellung: Zum oben genannten Bebauungsplanvorhaben haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 03.02.2022 Stellung genommen. Die von uns geäußerten Belange sind in der aktuellen Fassung weitgehend berücksichtigt. Einzelne Hinweise sowie im Weiteren zu berücksichtigende Punkte haben wir nachfolgend nochmals aufgeführt: Abwasser Wir begrüßen die unter Nr. 2.14.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen geforderte extensive Dachbegrünung.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Bodenschutz Schutzgut Boden in der Umweltprüfung Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen. Den vorliegenden Umweltbericht haben wir diesbezüglich geprüft.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden ist aus unserer Sicht plausibel. Von unserer Seite bestehen keine Einwände gegen die vorgesehenen Minimierungs- und Ausgleichsmaß- nahmen.	
	Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass gemäß Handlungshilfe der LUBW "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" eine Dachbegrünung auf Neubauten als Minimierungsmaßnahme zu bezeichnen ist. Nur wenn bereits errichtete Gebäude (Altbestand) mit einer Dachbegrünung versehen werden, handelt es sich um eine Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahme.	Anregungen und Hinweise(n) In Ziffer 6.2.1 des Umweltberichts wird die Dachbegrünung als "Minimierungsmaßnahme" bezeichnet. wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Umgang mit Bodenmaterial Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits im Wesentlichen die zu beachtenden Vorgaben für den sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial im Sinne des Bodenschutzes. Im Folgenden werden noch An- passungen bzw. Ergänzungen angegeben: Unter Nr. 4.1 der Hinweise und Empfehlungen wird auf die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bo- denmaterial vom 14.03.2007 für den Fall, dass orts- fremdes Material eingebaut werden soll, verwiesen. Da seit dem 01.08.2023 hier eine andere Vorschrift greift, bitten wir um folgende redaktionelle Anpas- sung: "Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Vor- gaben der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in techni- sche Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – Ersatz- baustoffV) vom 09.07.2021 bzw. die zu diesem Zeit- punkt gültigen, gesetzlichen Regelungen zu beach- ten."	Ziffer 4.1 der Planungsrechtlichen Festsetzungen wird entsprechend nebenstehender Ausführung redaktionell angepasst. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen In Kapitel 3.1.1 – Allgemeine Gebietsbeschreibung des Umweltberichts wird erwähnt, dass die vorliegende Altablagerung im Jahr 2021 abgeräumt und saniert wurde. Die Sanierung fand jedoch bereits im Jahr 2015 statt. Bei der auf S. 6 des Umweltberichts dargestellten und als sanierte Altlast betitelte Brachfläche/ ehemaliger Lagerplatz handelt es sich nicht um die sanierte Altablagerung. Diese befindet sich östlich dieser Brachfläche.	Der Umweltbericht wird auf Grundlage der nebenstehenden Informationen korrigiert. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Oberirdische Gewässer Im Plangebiet befindet sich das Oberflächengewässer "Längentalbächle". Maßnahmen, die die Verdolung und Verlegung des Gewässers betreffen, werden im parallel laufenden wasserrechtlichen Verfahren abgehandelt.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Hochwasserschutz Aufgrund der Gewässernähe kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Teilen des Plangebietes zu Überschwemmungsereignissen kommen kann. Laut Regionalisierungsdaten zeigt sich hier bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ100) eine Abflussrate von rund 35 m³/s, wodurch Ausuferungen nicht ausgeschlossen werden können. Wir weisen ausdrücklich auf die Gefahren hin, die bei einem Hochwasserereignis auftreten können.	Die Hinweise in den planungsrechtlichen Festsetzungen werden um einen Passus zum Hochwasserschutz ergänzt. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
TÖB 14	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Untere Nature	schutzbehörde (Stellungnahme vom 31.10.2023)
	Vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren. Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Es wird darum gebeten, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden didannertiglrasbik de untere Naturschutzbehörde).	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Im Rahmen der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB nimmt die untere Naturschutzbehörde zum B-Plan Deißlinger Straße II wie folgt Stellung: Zu dem Bebauungsplanvorhaben haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung genommen. Die Anmerkungen und Hinweise sind in der aktuellen Fassung weitgehend berücksichtigt.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Durch die Planung kommt es zu einem kleinflächigen Eingriff in eine nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG geschützte Biotopfläche. Die Abgrenzung der amtlichen Kartierung ist hier unscharf. Der Bestandsplan zum Umweltbericht ist hier nachvollziehbarer. Es handelt sich um die Ufervegetation des Langentalbächles, der hier teilweise verdolt werden soll (Verlängerung der Dole). Hierzu hat die UNB im Rahmen des erforderlichen wasserrechtlichen Verfahrens wie folgt Stellung genommen: Durch den Umbau vor der Dole wird sehr kleinflächig in den geschützten Biotop Nr. 7817-326-0096 (Großseggenriede im Längental NE Niedereschach) eingegriffen (Eingriffsfläche ca. 25 m² von 4.282 m² Biotopfläche, < 1%). Unsererseits wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Biotops ausgegangen, zumal durch den Umbau auch neue Biotopfläche (Gestaltung als naturnaher Bachabschnitt) geschaffen wird. Eine förmliche Biotopausnahme wird nicht für erforderlich gehalten. In die geschützte Biotopfläche ist geringstmöglich einzugreifen und die angrenzenden Biotopflächen sind vor Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme zu schützen. Der Einlaufbereich vor dem geplanten neuen Dolenbeginn ist wie vorgesehen als naturnaher Bachlauf mit möglichst naturnahen Uferbereichen und Gewässerrandstreifen anzulegen. Bei Pflanzungen oder Einsaaten sind hier gebietsheimische Gehölze bzw. autochthones Saatgut zu verwenden.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Im Artenschutzgutachten wird davon ausgegangen, dass ein Bruthabitat des Neuntöters aufgegeben wird. Als Ersatz wird die Pflanzung von geeigneten Strauchgruppen im Randbereich des Geltungsbereichs festgesetzt. Diese Pflanzung am Siedlungsrand auf privater Grünfläche sind jedoch ungeeignet (insbesondere Meideverhalten Neuntöter). Es wurde in der frühzeitigen Beteiligung unsererseits darauf hingewiesen, dass bei der Planung der planexternen Ausgleichsmaßnahmen auch ein Bruthabitat für den Neuntöter mitberücksichtigt werden soll. Die zugeordnete Ökokonto-Maßnahme kommt zumindest als Aufwertung hinsichtlich der Nahrungsfläche in Betracht. Hier wäre die Pflanzung dornenreicher Gebüsche auf den vorhandenen Stufenrainen in der Fläche als Ersatzbruthabitat für den Neuntöter zielführender. Es wird um Prüfung dieser oder anderer Möglichkeiten gebeten.	Die Aufwertung der Nahrungsflächen für den Neuntöter wird im Zusammenhang mit den dort bereits vorhandenen Heckenstrukturen im Bereich der Ökokonto- Maßnahme sowie in Verbindung mit den festgesetzten Pflanzgeboten am südlichen und östlichen Rand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als ausreichend angesehen. Es wird jedoch mit dem Träger der Ökokontomaßnahme Kontakt aufgenommen, ob im Bereich der angesprochenen Stufenraine noch zusätzliche dornenreiche Sträucher (20 Stück) angepflanzt werden können. Anregungen und Hinweise(n) wird teilweise gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Es wird empfohlen, die Flachdächer vollflächig mit Begrünungssubstrat zu versehen und zu begrünen. Auch hierbei ist eine Nutzung für Photovoltaik mög- lich und sinnvoll. Auch unter den Paneelen entwickelt sich Grün und die Aufwärmung über dem Dach/unter	Es ist davon auszugehen, dass mehr als die festgesetzten und bilanzierten Flächen mit einer Dachbegrünung versehen werden, auf eine größere Flächenfestsetzung wird jedoch verzichtet, um ausreichend Flexibilität in der technischen Bauausführung zu erhalten.
	den Paneelen wird verringert (positive Wirkung auf	Anregungen und Hinweise(n)
	die Energieerzeugung).	wird gefolgt
		🛛 wird nicht gefolgt
		sind nicht relevant
		werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
		werden zur Kenntnis genommen
	Es wird darum gebeten, unsere Stellungnahme im	Anregungen und Hinweise(n)
	weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	wird gefolgt
		wird nicht gefolgt
		sind nicht relevant
		werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
		🛛 werden zur Kenntnis genommen

Büro Gfrörer GmbH & Co. KG / Gemeinde Niedereschach

Fassung vom 29.01.2024